



# Gesetzgeber beschließt Jahressteuergesetz 2020

23. Dezember 2020

Nachdem der Bundestag am 16. Dezember 2020 das Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020, in der Fassung der **Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundestags**) beschlossen hatte, stimmte der Bundesrat dem Gesetz in seiner letzten Sitzung des Jahres am 18. Dezember 2020 gleichfalls zu. Das JStG 2020 sieht in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts Änderungen vor: zum einen aufgrund von Anpassungen an EU-Recht sowie als Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, zum anderen zur Umsetzung von steuerpolitischen Entscheidungen. Nachfolgend stellen wir Ihnen die wesentlichen Änderungen je Steuerrechtsgebiet vor, welche mit wenigen Ausnahmen am Tag nach der Verkündung des JStG 2020 im Bundesgesetzblatt Anwendung finden.

## 1. Lohnsteuerrecht

### Einführung einer Homeoffice-Pauschale

Zu den prominentesten Änderungen des JStG 2020 gehört die Einführung der sog. Homeoffice-Pauschale, welche im Vorfeld von mehreren politischen Parteien und Verbänden wiederholt gefordert wurde. Dies, weil aufgrund der Corona-Pandemie eine Vielzahl von Arbeitnehmern, Gewerbetreibenden und Selbständigen dazu

gezwungen sind, ihre beruflichen bzw. betrieblichen Tätigkeiten an einem Arbeitsplatz in ihrer Wohnung nachzugehen und hierdurch beruflich oder betrieblich veranlasste Mehraufwendungen entstehen. Diese Mehraufwendungen waren für steuerliche Zwecke bislang nur abziehbar, wenn es sich bei dem Homeoffice um ein sog. häusliches Arbeitszimmer handelt. In vielen Fällen erfüllten die Steuerpflichtigen hingegen nicht die gesetzlich normierten Voraussetzungen für einen Abzug von

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 und 3 EStG (siehe hierzu auch **BMF-Schreiben vom 6.10.2017**), da sie beispielsweise über keinen separaten Raum verfügen oder dieser Raum nicht ausschließlich oder fast ausschließlich beruflich oder betrieblich genutzt wird. Für diese Fälle gewährt die Homeoffice-Pauschale für die Jahre 2020 und 2021 (vgl. § 52 Abs. 6 Satz 13 EStG) für jeden Kalendertag, an dem die berufliche oder betriebliche Tätigkeit ausschließlich im Homeoffice ausgeübt wird, einen Werbungskostenabzug in Höhe von EUR 5. Die Homeoffice-Werbungskosten sind auf EUR 600 im Kalender- oder Wirtschaftsjahr begrenzt und werden nicht zusätzlich zum Arbeitnehmerpauschbetrag i.S. des § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG in Höhe von EUR 1.000 gewährt.

### Corona-Maßnahmen

Die durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 eingeführten Steuerbefreiungen von Corona-Sonderzahlungen an Arbeitnehmer in Höhe von EUR 1.500 (§ 3 Nr. 11a EStG) sowie Arbeitgeberzuschüssen zum Kurzarbeitergeld (§ 3 Nr. 28a EStG) waren bislang auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Diese Frist wird hinsichtlich der Corona-Sonderzahlungen bis zum 30. Juni 2021 sowie der Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld sogar bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

### Outplacement-Beratungsleistungen

Bislang war fraglich, ob unter die Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 19 EStG für Weiterbildungsmaßnahmen des Arbeitgebers auch Leistungen in Form von Outplacement-Beratungen fallen. Diese Frage wurde entsprechend der Kurzinformation der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen vom 4. August 2020 auf Ebene der Lohnsteuer-Referatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder für grundsätzlich denkbar erachtet. Der Gesetzgeber nimmt nunmehr eine gesetzliche Klarstellung zur einkommensteuerlichen Steuerbefreiung von Beratungsleistungen zur beruflichen Neuorientierung (sog. Outplacement- bzw. Newplacement-Beratung) für ausscheidende Arbeitnehmer vor. Hiernach sollen zukünftig *„auch Beratungsleistungen des Arbeitgebers oder auf dessen Veranlassung von*

*einem Dritten zur beruflichen Neuorientierung bei Beendigung des Dienstverhältnisses“* geleistete Beratungsleistungen für die betroffenen Arbeitnehmer steuerfrei sein.

## 2. Umsatzsteuerrecht

Das JStG 2020 setzt insbesondere das EU-Mehrwertsteuer-Digitalpaket um, welches u.a. für E-Commerce Unternehmen die Erweiterung der Mini-One-Stop-Shop-Regelung zum One-Stop-Shop beinhaltet. Aber auch weitere Änderungen wie z.B. verfahrensrechtliche Neuerungen bei der Rechnungsberichtigung sind von hoher Praxisrelevanz.

### Fernverkäufe und One-Stop-Shop

Die bisherigen länderspezifischen Lieferschwellen in Höhe von EUR 35.000 - EUR 100.000 bestimmten, ab welcher jährlichen Umsatzhöhe in einem Absatz-Staat ein deutscher Versandhändler bei Versand an Verbraucher im EU-Ausland nicht mehr die deutsche Umsatzsteuer, sondern die jeweilige Mehrwertsteuer des Bestimmungslandes ausweisen und abführen muss. § 3c UStG enthält in seiner neuen Fassung nunmehr unter dem neuen Begriff „Fernverkauf“ eine Regelung, wonach der umsatzsteuerliche Leistungsort innergemeinschaftlicher Fernverkäufe dort liegt, wo sich die Ware bei Beendigung des Transports befindet. Voraussetzung hierfür ist, dass der Lieferant die neue EU-einheitliche, länderübergreifende Schwelle in Höhe von EUR 10.000 jährlich überschreitet oder auf deren Anwendung verzichtet.

Bislang konnten Unternehmer für wenige, ausgewählte Umsätze das sog. „Mini-One-Stop-Shop“ („MOSS“)-Verfahren in Anspruch nehmen. Hierdurch konnte die im EU-Ausland geschuldete Mehrwertsteuer zentral im eigenen Ansässigkeitsstaat abgeführt werden, so dass eine gleichzeitige Registrierung in mehreren EU-Mitgliedstaaten nicht notwendig war. Das JStG 2020 sieht nun eine Ausweitung zum „One-Stop-Shop“-Besteuerungsverfahren vor (§§ 18i, 18j und 18k UStG-E). Dieses erfasst innerhalb der EU Warenlieferungen per elektronischer Schnittstelle, innergemeinschaftliche Fernverkäufe (siehe oben) und alle Dienstleistungen an Verbraucher, die am Ort

des Verbrauchs ausgeführt werden. Die neuen Regelungen treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

### Online-Marktplätze als Steuerschuldner

Im Online-Handel versuchte der Gesetzgeber dem Vollzugsdefizit bei der Erhebung der Umsatzsteuer von im Drittland ansässigen Händlern bislang mittels Haftung der Marktplatzbetreiber gemäß § 25e UStG entgegenzutreten. Künftig werden Online-Marktplätze jedoch nicht mehr nur als Haftungsschuldner herangezogen, sondern in bestimmten Fällen selbst zum Steuerschuldner. So bestimmt der neue § 3 Abs. 3a UStG-E, dass Online-Marktplätze, die als sog. „elektronische Schnittstelle“ die Infrastruktur zwischen Händler und Verbraucher bereitstellen, so behandelt werden, als ob sie die Ware selbst vom Händler eingekauft und im Anschluss an den Verbraucher verkauft hätten. Die neue Regelung tritt gleichfalls erst am 1. Juli 2021 in Kraft.

### Rechnungsberichtigung kein rückwirkendes Ereignis

Unternehmen können, wenn diese den Vorsteuerabzug gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG geltend machen, formell nicht ordnungsgemäße Eingangsrechnungen vom Lieferanten nachträglich berichtigen lassen (§ 31 Abs. 5 UStDV). Seit der EuGH-Entscheidung in der Rs. „Senatex“ (EuGH, Urteil vom 15.9.2016 – C-518/14, BFH/NV 2016, 1870) ist dies auch mit Wirkung für die Vergangenheit möglich, was Nachzahlungszinsen in Höhe von 6 % p.a. ersparen kann. Bisher war umstritten, wie lange betroffenen Unternehmen für die Rechnungsberichtigung Zeit bleibt, da Rechnungsmängel mitunter erst nach dem Voranmeldungszeitraum des Rechnungseingangs festgestellt werden. Während eine solche Berichtigung grundsätzlich innerhalb der verfahrensrechtlichen Grenzen der Bestandskraft möglich ist, war strittig, ob eine Rechnungsberichtigung ein rückwirkendes Ereignis i.S. des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO darstellt. In diesem Fall würde die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres der Rechnungsberichtigung beginnen (§ 175 Abs. 1 Satz 2 AO). In § 14 Abs. 4 Satz 4 UStG-E wird nun allerdings die bisherige Verwaltungsauffassung, dass eine Rechnungsberichtigung kein rückwirkendes Ereignis i.S. des § 175

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO und § 233a Abs. 2a AO darstellt (**BMF-Schreiben vom 18.9.2020**), gesetzlich festgeschrieben. Eine wirksame Rechnungsberichtigung bleibt damit zwar auch weiterhin mit Wirkung für die Vergangenheit zulässig, jedoch nur innerhalb der Grenzen der regulären Bestandskraft. Eine sorgfältige Rechnungseingangskontrolle ist somit weiterhin entscheidend.

## 3. Steuerstrafrecht

### Verlängerung der Verfolgungs- und Festsetzungsverjährung bei besonders schwerer Steuerhinterziehung

Anfang Dezember 2020 verkündete die Bundesregierung, die Verjährungsfrist für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung aufgrund des Cum/Ex-Skandals verlängern zu wollen. Sie begründete dies damit, dass aktuell weiterhin umfangreiche Ermittlungen im Cum/Ex-Skandal notwendig seien. Presseberichten zufolge ermitteln die Staatsanwaltschaften u.a. in Köln, Frankfurt am Main und München mittlerweile in mehr als 100 Verfahren gegen circa 1.000 Beschuldigte und nahezu 100 involvierte Banken aus dem In- und Ausland. Die aktuelle Verjährungsfrist gemäß § 376 Abs. 1 AO von zehn Jahren biete den Ermittlungsbehörden insoweit keinen ausreichenden Zeitraum für eine rechtzeitige und vollumfängliche Ermittlung der jeweiligen Sachverhalte. Zum Jahresende 2020 drohte bei einzelnen Cum/Ex-Fällen daher eine Verjährung. Der Gesetzgeber ist einer möglichen Verjährung nun mit einer Verlängerung der in § 376 AO normierten Verfolgungsverjährungsfrist für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung von zehn auf 15 Jahre zuvorgekommen.

Die Verlängerung der Verjährungsfrist ist insbesondere daher relevant, da nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, vgl. zuletzt Urteil vom 25.4.2017 – 1 StR 606/16, wistra 2017, 400 mwN) besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung bereits bei einem Steuerschaden in Höhe von EUR 50.000 („in großem Ausmaß“) vorliegen können. Aufgrund der in § 171 Abs. 7 AO normierten Ablaufhemmung verlängert sich die Festsetzungsverjährung bei besonders schwerer Steuerhinterziehung gleichfalls auf 15 Jahre. Damit verbunden ist auch ein verlängerter

Betrachtungszeitraum von 15 Jahren im Rahmen einer strafbefreienden Selbstanzeige gemäß § 371 Abs. 1 Satz 2 AO.

Die verlängerte Verjährungsfrist ist auf alle noch nicht verjährten Taten anzuwenden, so dass es keiner Übergangsregelung bedarf. Der Gesetzgeber begründet dies damit, dass Täter einer besonders schweren Steuerhinterziehung keinen Anspruch auf Vertrauensschutz im Hinblick auf die bisherige Verjährungsfrist von zehn Jahren haben. Nach der Auffassung des Gesetzgebers haben diese Täter aufgrund der Schwere der Straftaten gerade kein schutzwürdiges Interesse, die Dauer ihrer Verfolgbarkeit schon vor der Tatbegehung abschätzen zu können. Sie können sich daher nicht darauf verlassen, dass sie nach Ablauf der zum Zeitpunkt der Tatbegehung geltenden, aber nach der jetzigen Verlängerung auf 15 Jahre noch nicht abgelaufenen Frist nicht zur Verantwortung gezogen werden.

### Wegfall von § 375a AO aufgrund § 73e Abs. 1 Satz 2 StGB-E

Der durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz mit Wirkung zum 1. Juli 2020 eingeführte § 375a AO wird nunmehr nach weniger als sechs Monaten durch das JStG 2020 wieder aufgehoben. Nach dieser bisherigen Regelung steht einer strafrechtlichen Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach den §§ 73 bis 73c StGB das Erlöschen eines Steueranspruchs nach § 47 AO durch Verjährung nicht entgegen. Die Regelung wird durch die weitestgehend inhaltsgleiche strafrechtliche Regelung des § 73e Abs. 1 Satz 2 StGB-E substituiert.

§ 73e Abs. 1 Satz 2 StGB-E führt dazu, dass der in § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB normierte Ausschluss der Abschöpfung strafrechtswidrig erlangter Vermögenswerte durch Einziehung des Tatertrags oder des Wertersatzes im Fall der Verjährung keine Anwendung findet. Die Ausnahmeregelung des § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB wurde durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 eingeführt und sieht einen Ausschluss der Einziehung vor, soweit der Anspruch erloschen ist. Während die Verjährung im Zivilrecht lediglich ein Leistungsverweigerungsrecht

begründet (vgl. § 214 Abs. 1 BGB), führt die Verjährung im Steuerrecht nach § 47 AO zu einem Erlöschen des Anspruchs (vgl. BGH, Beschluss vom 24.10.2019 – 1 StR 173/19, wistra 2020, 107). Durch die Einführung des § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB kam es insoweit zu einer Abschöpfungslücke hinsichtlich verjährter Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis. Diese Lücke hat der Gesetzgeber nunmehr durch § 73e Abs. 1 Satz 2 StGB-E geschlossen, so dass strafrechtswidrig erlangte Steuervorteile auch bei Verjährung des Steueranspruchs eingezogen werden können.

Die bisherige Regelung des § 375a AO galt für alle am 1. Juli 2020 noch nicht verjährten Steueransprüche (Art. 97 § 34 EGAO). Diese Anwendungsregelung gilt grundsätzlich auch bei § 73e Abs. 1 Satz 2 StGB-E. Für den in § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO genannten Fall der besonders schweren Steuerhinterziehung sieht das JStG 2020 hingegen eine Ausnahmeregelung vor, wonach § 73e Abs. 1 Satz 2 StGB-E bei besonders schwerer Steuerhinterziehung auch rückwirkend Anwendung findet. Hierdurch wird die Einziehung von Taterträgen oder des Wertes von Taterträgen rückwirkend erweitert. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen anders als noch nach der zwischenzeitlichen Rechtslage unter § 375a AO der Erlöschen Grund steuerlicher Verjährung nicht mehr entgegensteht, da der Gesetzgeber die Einziehungsmöglichkeit unabhängig davon einräumt, ob dieser Erlöschen Grund vor oder nach dem Inkrafttreten des § 73e Abs. 1 Satz 2 StGB-E eingetreten ist. Somit wird im Bereich der besonders schweren Steuerhinterziehung wegen eines „gesteigerten Einziehungsinteresses“ zur Wahrung des Allgemeinwohls unabhängig von der steuerlichen Verjährung eine Einziehungsmöglichkeit geschaffen.

## 4. Investmentsteuerrecht

### Qualifikation als Investmentfonds

Im Bereich des Investmentsteuerrechts möchten wir zum einen auf eine Neuregelung hinweisen, die für den allgemeinen Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes relevant ist. Hier wurde die bestehende Auffassung der Finanzverwaltung zum alten Investmentsteuerrecht, dass keine Bindungswirkung an die Entscheidung der BaFin über das Vorliegen eines „Investmentvermögens“

besteht, nun gesetzlich festgeschrieben (§ 1 Abs. 2 Satz 2 InvStG-E). Dies war erforderlich, da der klare Wortlaut von § 1 Abs. 2 Satz 1 InvStG mit dem bloßen Verweis auf die aufsichtsrechtlichen Regelungen des KAGB hier keinen wirklichen Spielraum lasse. Die Finanzverwaltung möchte allerdings eine Auslegung vornehmen können, die sich am Zweck der „Sicherung des Besteuerungssubstrats“ und der „Verhinderung von Steuersparmodellen“ orientiert. Obwohl dies grundsätzlich nachvollziehbar ist, dürfte das zukünftig zu nicht unerheblicher Rechtsunsicherheit führen.

### Doppelte Transparenz von Dach-/Zielfondsstrukturen

Zum anderen ist eine gesetzliche Anpassung in § 37 InvStG praktisch relevant. Hier wird nunmehr bei Dach-/ Zielfondsstrukturen die bestehende Finanzverwaltungsauffassung gesetzlich verankert, wonach die Qualifikation der Einkünfte auf Ebene des Zielfonds auch an den Dachfonds (und von dort an die Anleger) weitergereicht wird (sog. doppelte Transparenz). Dies ist zu begrüßen, wenngleich dies bereits „gängige Praxis“ ist. Zu beachten ist insoweit allerdings, dass Zurechnungsbeträge des Zielfonds gem. § 37 Abs. 3 Satz 2 InvStG-E ihren Status nicht behalten und in der „Substanz“ des Dachfonds verloren gehen. Sie verlieren daher ihre Privilegierung und können erst nach Ausschüttung sämtlicher Erträge ausgeschüttet werden.

### Kapitalertragsteuerabzug durch Investmentfonds

Zuletzt sei im Zusammenhang mit den gesetzlichen Neuregelungen der Investmentbesteuerung auch noch auf § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 EStG-E hingewiesen. Hier wird eine bisher bestehende Erhebungslücke geschlossen, wenn die Anteile an Investmentfonds keiner inländischen Depotverwahrung unterliegen. Zukünftig soll in diesen Fällen der Investmentfonds selbst zum Kapitalertragsteuerabzug auf entsprechende Investorerträge verpflichtet sein.

## 5. Grunderwerbsteuerrecht

Vorab ist anzumerken, dass das JStG 2020 keine Regelungen in Bezug auf die bereits länger andauernde Diskussion zur etwaigen Bekämpfung von sog. „Share Deals“ enthält. Dem Vernehmen nach konnte noch keine Einigung zwischen den Koalitionsparteien über den Umfang einer solchen grundlegenden Reformierung des Grunderwerbsteuerrechts, (insbesondere) der grunderwerbsteuerlichen Ersatztatbestände, erzielt werden. Nichtsdestotrotz sind zwei Neuregelungen von praktischer Relevanz.

### Verspätungszuschlag

Zum einen werden durch Einführung des § 19 Abs. 6 GrEStG-E die Regelungen zum Verspätungszuschlag angepasst. Hier will der Gesetzgeber nicht mehr hinnehmen, dass insbesondere bei gesonderter Feststellung der grunderwerbsteuerlichen Besteuerungsgrundlagen (was vor allem im Rahmen der Ersatztatbestände des § 1 Abs. 2a, 3 und 3a GrEStG sehr häufig der Fall ist) nur pauschal EUR 25 pro Monat festgesetzt werden (§ 152 Abs. 6 Satz 2 AO). Zukünftig soll der Verspätungszuschlag vielmehr einheitlich 0,25 % der festzusetzenden Steuer pro Monat betragen und darüber hinaus der Höchstbetrag von bisher EUR 25.000 (§ 152 Abs. 10 AO) nicht gelten, was insbesondere bei größeren Transaktionen durchaus eine relevante Größe werden könnte.

### Brexit-Regelung

Darüber hinaus werden die Begünstigungsvorschriften der §§ 5, 6 GrEStG um eine „Brexit-Regelung“ ergänzt. Hintergrund hierfür ist die Sorge, dass z.B. britische Limiteds mit Geschäftsleitung im Inland bei Austritt Großbritanniens aus der EU nicht mehr von der Gründungstheorie profitieren können, sondern nach der dann anwendbaren Sitztheorie nach deutschem Gesellschaftsrecht ggf. als aufgelöst gelten. Dies könnte zu einer Verletzung der Haltefristen der §§ 5, 6 GrEStG führen, was durch Einführung von § 5 Abs. 3 Satz 2 GrEStG-E sowie § 6 Abs. 3 Satz 3 GrEStG-E vermieden werden soll.

## Ihre Ansprechpartner



**Dr. Gottfried E. Breuninger**

Partner

Tel +49 89 71043 3302

[gottfried.breuninger@allenoverly.com](mailto:gottfried.breuninger@allenoverly.com)



**Dr. Michael Ehret**

Partner

Tel +49 69 2648 5586

[michael.ehret@allenoverly.com](mailto:michael.ehret@allenoverly.com)



**Dr. Magnus Müller**

Partner

Tel +49 89 71043 3312

[magnus.mueller@allenoverly.com](mailto:magnus.mueller@allenoverly.com)



**Dr. Heike Weber**

Partner

Tel +49 69 2648 5879

[heike.weber@allenoverly.com](mailto:heike.weber@allenoverly.com)



**Christina Habermayr**

Counsel

Tel +49 89 71043 3312

[christina.habermayr@allenoverly.com](mailto:christina.habermayr@allenoverly.com)



**Dr. Dirk Schade**

Counsel

Tel +49 89 71043 3302

[dirk.schade@allenoverly.com](mailto:dirk.schade@allenoverly.com)



**Tim Spranger**

Counsel

Tel +49 69 2648 5437

[tim.spranger@allenoverly.com](mailto:tim.spranger@allenoverly.com)

Allen & Overy bezieht sich auf Allen & Overy LLP bzw. ihre verbundenen Unternehmen. Die Allen & Overy LLP ist eine in England und Wales unter der Nummer OC306763 eingetragene Limited Liability Partnership englischen Rechts. Die Allen & Overy LLP ist von der Solicitors Regulation Authority of England and Wales zugelassen und untersteht deren Aufsicht. Jeder Hinweis auf Partner bezieht sich auf die Gesellschafter der Allen & Overy LLP bzw. Mitarbeiter oder Berater der Allen & Overy LLP, deren Status und Qualifikationen denen eines Gesellschafters entsprechen, oder eine Person mit einem gleichwertigen Status in einem verbundenen Unternehmen der Allen & Overy LLP. Eine Liste der Gesellschafter der Allen & Overy LLP sowie der als Partner bezeichneten Personen, die nicht Gesellschafter sind, kann am Sitz der Gesellschaft, One Bishops Square, London, E1 6AD, eingesehen werden.

© Allen & Overy LLP 2020. Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Hinweise und stellt keine Beratung dar.